

Erwerbsobliegenheit während einer Berufsausbildung

OLG Köln, Urteil vom 27. 5. 2008 - 4 UF 159/07

(Quelle: BeckRS 2008, [11578](#))

Im Grundsatz muss ab 1. 1. 2008 die gemeinsame Kinder (8 und 11 Jahre) betreuende, unterhaltsberechtignte Exfrau eine Vollzeittätigkeit ausüben. Eine vor der Unterhaltsreform begonnene Berufsbildung kann sie aber noch abschließen. Der Kindesunterhalt ist auf den Mindestunterhalt zu reduzieren, wenn der Unterhaltspflichtige ansonsten nachrangige Unterhaltsansprüche nicht mehr erfüllen könnte.

Betreut die geschiedene Ehefrau weiter die gemeinsamen Kinder im Alter von acht und elf Jahren, ist es ihr nach dem neuen Unterhaltsrecht zuzumuten, eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Eine Ausnahme besteht nur noch dann, wenn beachtenswerte Gründe vorliegen, die eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn im Vertrauen auf die alte Rechtslage vom Unterhaltsberechtigten eine Berufsbildung begonnen wurde, die noch über den 1. 1. 2008 fort dauert und daneben allenfalls noch Zeit für eine geringfügige Tätigkeit verbleibt. Die Fortbildung darf dann zu Ende gebracht werden. Dies kommt regelmäßig auch dem Pflichtigen zugute, da es wahrscheinlich ist, dass der Berechtigte mit der Zusatzqualifikation später eine besser dotierte Stelle finden und damit die künftige Unterhaltslast geringer ausfallen wird. Nach dem Ende der Fortbildung ist dem Berechtigten noch eine Orientierungsphase von einigen Monaten zuzubilligen, bis er eine angemessene Beschäftigung gefunden hat. Der Unterhaltsanspruch kann dann bis zum Ende dieser Schonfrist befristet werden, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen und der Berechtigte unter Berücksichtigung einer adäquaten Vollzeittätigkeit seinen eheangemessenen Bedarf selbst decken kann.

Kann der Verpflichtete zwar den vollen Bedarf seiner vorrangigen unterhaltsberechtignten Kinder decken, jedoch nicht mehr den darüber hinausgehenden Bedarf nachrangiger Berechtigter, liegt kein absoluter Mangelfall vor. Für eine ausgewogene Bedarfsdeckung ist daher der Kindesunterhalt auf den Mindestunterhalt herabzustufen. Hinsichtlich der verbleibenden Gesamtbedarfsücke der nachrangigen Unterhaltsberechtignten ist dann gegebenenfalls eine Mangelfallberechnung vorzunehmen.

Praxishinweis: Für den Unterhaltsberechtignten ist von maßgeblicher Bedeutung, dass er auch tatsächlich vorträgt und Beweis dazu anbietet, weshalb ihm trotz gehöriger Anstrengung und Berücksichtigung seiner beruflichen Aus- und gegebenenfalls Weiterbildung eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit auf eine adäquate Vollzeitbeschäftigung nicht möglich bzw. zumutbar ist. Andernfalls riskiert er eine Entscheidung des erkennenden Gerichts zur Befristung seines Unterhaltsanspruchs schon zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht einmal die ihm hier vom Senat zugebilligte Orientierungsphase angelaufen ist.